

Positionspapier des Lebenshilfe Berlin e.V.

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Berlin Recht auf Teilhabe für alle anerkennen

Das Bundesteilhabegesetz soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern, ihre Teilhabe und Selbstbestimmung verbessern und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Bei der Umsetzung kommt den Ländern eine besondere Verantwortung zu. Gegenstand der Positionierung ist das Verfahren der Umsetzung im Land Berlin sowie der Bereich der sozialen Teilhabe.

Stand: Oktober 2022

Einfach Erklärt



Alle Menschen mit Beeinträchtigung haben ein Recht auf Teilhabe.
Dazu gehören auch Menschen, die viel Unterstützung brauchen.

Das Amt soll Menschen mit Beeinträchtigung gut beraten.
Menschen mit Beeinträchtigung sollen überall die gleiche Unterstützung bekommen, egal wo sie wohnen.

Das Amt soll Menschen mit Beeinträchtigung besser beteiligen.
Es ist wichtig, welche Wünsche und Ziele Menschen mit Beeinträchtigung haben.
Für ihre Wünsche und Ziele sollen sie die passende Unterstützung bekommen.

Die Anträge für die Unterstützung sollen einfacher werden.

Menschen mit Beeinträchtigung brauchen bessere Angebote.
Sie brauchen bessere Unterstützung.

Einrichtungen müssen Menschen mit Beeinträchtigung besser vor Gewalt schützen.
Die Ämter sollen das kontrollieren.
Einrichtungen sind zum Beispiel eine Wohn·stätte oder eine Wohn·gemeinschaft.

Die Ämter sollen den Einrichtungen helfen, gute Fachkräfte zu finden.

Einrichtungen sollen mehr mit dem Kiez zusammen arbeiten,
für eine Arbeit und für die Freizeit.

Kurz-Überblick der Positionen

Recht auf Teilhabe aller Menschen anerkennen

Alle Menschen haben ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Berlin hat eine einheitliche bezirkliche Praxis zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu gewährleisten. Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf und/oder Pflegebedarfen dürfen nicht von Teilhabeansprüchen ausgeschlossen werden. Zur Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen sind eindeutige Leitlinien zu entwickeln. Menschen mit Behinderungen sind die gesetzlichen Beratungsansprüche zu gewähren. Bei der Beratung ist die Teilnahme von Vertrauenspersonen zu ermöglichen.

Verlässliche Verwaltung auf Augenhöhe

Das Gesamtplanverfahren erfolgt auf Augenhöhe zwischen den Leistungsberechtigten und der Verwaltung. Die Teilhabefachdienste erbringen notwendige Unterstützung, um Anträge der Berechtigten zu ermöglichen. Leistungsnehmer:innen werden in jegliche Kommunikation einbezogen und am gesamten Verfahren beteiligt. Die Kommunikation erfolgt verständlich, ggf. unter Verwendung einfacher oder Leichter Sprache, dem Einsatz von Sprachmittlern oder Unterstützter Kommunikation. Die Verfahren erfolgen zügig unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen. Bei der Einholung notwendiger Gutachten sind Leistungsnehmer:innen nicht unnötig zu belasten. Entscheidungen erfolgen transparent. Bescheide sind ausreichend zu begründen.

Selbstbestimmung anerkennen – Wunsch- und Wahlrecht achten

Antragsteller:innen bzw. Leistungsberechtigte sind an allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung ist ausnahmslos zu achten. Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe, insbesondere durch die Verwendung verständlicher, einfacher oder Leichter Sprache. Vertrauenspersonen sowie Personen des sozialen Umfeldes sind auf Wunsch der Berechtigten am Verfahren zu beteiligen. Zur Gewährleistung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sind gesetzliche Vertreter:innen in das Verfahren einzubeziehen. Die Ermittlung von Bedarfen und Zielen ist an den Wünschen und Vorstellungen der Berechtigten auszurichten. Alle Lebensbereiche, einschließlich staatsbürgerlicher Rechte von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.

Qualität und Schutz sicherstellen

Leistungserbringer sind im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanungen sowie bei der Begleitung und Evaluierung des Teilhabeprozesses einzubeziehen. Dies ermöglicht eine qualitativ hochwertige, zielgerichtete Leistungserbringung. Leistungserbringer sind bei der Bewältigung des derzeitigen Fachkraftmangels zu unterstützen. Die Qualität und der Schutz vor Gewalt für Menschen in besonderen Wohnformen oder ambulanten Wohngemeinschaften ist zu verbessern. Das Wohnteilhabegesetz ist in Berlin konsequent umzusetzen. Die Heimaufsicht ist dafür personell und fachlich entsprechend auszustatten.

Angebote weiterentwickeln – Teilhabe verbessern

Teilhabeleistungen sind inklusiv auszurichten. Dies stärkt die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Eine sozialraumorientierte und vielfältige Angebots- und Leistungslandschaft ist zu ermöglichen. Leistungsanbieter sind durch eine verlässliche Finanzierung zu stärken. Sozialraumorientierte Trägerbudgets stellen eine sinnvolle Erweiterung der Angebotslandschaft dar.

Die einzelnen Positionen im Detail

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden wichtige Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verwirklicht. Die Ziele sind stets im Lichte der UN-BRK zu betrachten¹. Der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe kommt im Rahmen des BTHG eine wesentliche Bedeutung zu. Das bisherige Fürsorgesystem soll in ein modernes Teilhaberecht überführt werden. Den Mittelpunkt bildet dabei der Menschen mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen².

Im Rahmen eines personenzentrierten Verfahrens erfolgt die Ermittlung und Feststellung von Bedarfen sowie die Steuerung und Kontrolle des Teilhabeprozesses. Bundeseinheitlich sind dafür allgemeine Grundlagen festgelegt worden. Die Ausgestaltung und Definition der einzelnen Prozessschritte sowie die Umsetzung selbst, ist den Ländern vorbehalten.

In Berlin erfolgt die Umsetzung auf Landes- und Bezirksebene bislang sehr verzögert. Wesentliche Teile des BTHG werden nur ungenügend umgesetzt.

Recht auf Teilhabe aller Menschen anerkennen

Alle Menschen haben ein Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK). Der Anspruch auf Anerkennung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe ist für alle Menschen bindend. Er ist unabhängig vom Unterstützungsbedarf und einheitlich zu gewähren.

In Berlin sind für die Anerkennung von Teilhabebedarfen überwiegend die bezirklichen Teilhabefachdienste zuständig³ und - in definierten Anwendungsfällen - das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es zeigt sich dabei eine sehr unterschiedliche Praxis bei der Ermittlung und Anerkennung von Teilhabebedarfen, oft zum Nachteil der berechtigten Menschen mit Behinderung. Dies steht im Widerspruch zu den Absichten des Bundesgesetzgebers und schließt teilweise Menschen von ihren Teilhabeansprüchen aus.

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 AG SGB IX obliegt die gesamtstädtische Planung, Steuerung und Aufsicht für die Eingliederungshilfe bei Volljährigen⁴ der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht sollten in diesem Zusammenhang der Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse eine besondere Bedeutung zu kommen. Zum einen entspricht dies der Intention des Bundesgesetzgebers nach einer einheitlichen Gestaltung von Teilhabeansprüchen, obgleich sich dies bereits aus der Umsetzung von Menschenrechten per se ergibt. Ein bloßer Verweis auf die verfassungsrechtliche normierten Selbstverwaltungsrechte der Bezirke (Art. 67 Abs. 2 VvB) greift insofern zu kurz.

Falls die Aufsichtsrechte sich weiterhin als nicht ausreichend erweisen sollten, ist von der Möglichkeit gem. Art. 67 Abs. 1 S. 2 VvB - anstelle der Fachaufsicht Eingriffsrechte zu gewähren - Gebrauch zu machen. Die Umsetzung von Teilhabeansprüchen, und damit von Menschenrechten, liegt dabei im dringenden gesamtstädtischen Interesse.

Mit Besorgnis wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich der Menschen mit Teilhabeansprüchen und gleichzeitigem Pflegebedarf zum Teil Tendenzen zur Abdrängung aus der Eingliederungshilfe in den Pflegebereich zeigen. In besonderem Maße zeigt sich dies bei Menschen mit hohem und komplexen Unterstützungsbedarfen. Ursache dessen ist vielfach eine Haltungsfrage zum Umfang und Ansprüchen von Teilhabebedarfen, aber auch generelle Mängel im Rahmen der Bedarfsermittlung. Allgemein wird vom Gesetzgeber für die Zuordnung zum teilhabeberechtigten Personenkreis eine ganzheitliche Betrachtung gefordert⁵.

¹ BT-Drs. 18/9522, S.2

² vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 191

³ § 2 Abs. 1 AG SGB IX

⁴ Verweis bezieht sich auf den Bereich der Eingliederungshilfe außerhalb der Zuständigkeit der Jugendhilfe

⁵ BT-Drs. 18/9522, S. 277

Ansprüche auf Teilhabe bestehen im Rahmen des SGB IX, solange Teilhabeziele erreichbar sind. Dabei ist eine ressourcenorientierte Betrachtung vorzunehmen. Anerkannt sind Erhaltungsziele oder Ziele die der Verlangsamung von Abbauprozessen dienen. Ebenfalls reicht es nach dem Willen des Gesetzgebers aus, wenn die angestrebten Ziele langfristig zu erreichen sind⁶.

Die gezielte Aberkennung von Ansprüchen aufgrund der Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis stellt eine diskriminierende Verwaltungspraxis dar. Um dies zu vermeiden, ist eine grundlegende Haltung der Anerkennung von Rechten von Menschen mit Behinderungen und deren Ansprüchen auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe notwendig.

Da der angesprochene Personenkreis besonders häufig in Einrichtungen, z.B. besonderen Wohnformen oder Wohngemeinschaften, lebt, hat ein Ausschluss von Teilhabeleistungen meist schwerwiegende Auswirkungen, etwa durch ein damit verbundenen Wechsel des Wohnumfeldes bzw. des sozialen Umfeldes. Derartige Folgen sind insbesondere bei abschlägigen Entscheidungen abzuwägen. Reine Kostenargumente haben dabei unberücksichtigt zu bleiben. Diese stellen sich erst bei gleichwertigen Alternativen innerhalb der Erbringung von Teilhabeleistungen, nicht bei der Begründung des Anspruchs an sich.

Erschwert wird die beschriebene Problematik durch generelle Schnittstellenfragen bei der Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflege. Diese ergeben sich nicht einzig durch die Regelungen des BTHG, sondern vielmehr auch durch die geänderte Ausrichtung der Pflege und des Pflegebedürftigkeitsbegriffs der Pflegestärkungsgesetze 2 und 3. Dabei bedarf es über die gesetzlichen Regelungen, etwa des § 103 SGB IX hinaus, klare Anhaltspunkte zur Abgrenzung zu definieren. Damit stehen den Mitarbeitenden der Teilhabefachdienste eindeutige Vorgaben zur Abwägung zur Verfügung.

Ferner kommt der Beratung (§ 106 SGB IX) eine grundlegende Bedeutung für eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu. Durch die Möglichkeit, auf Wunsch eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, wird Bedürfnissen und Besonderheiten des zu beratenden Personenkreises Rechnung getragen. Durch die Anwesenheit und Expertise soll Sicherheit vermittelt und ggf. eine Hilfe zur Verständigung und Kommunikation zur Verfügung stehen⁷. Beratungsansprüche werden derzeit in der Praxis im Land Berlin nur ungenügend oder gar nicht umgesetzt. Ebenfalls wird eine Teilnahme von Vertrauenspersonen zum Teil verwehrt. Gerade diese eröffnen jedoch Möglichkeiten den gesetzlichen Beratungsanspruch bestmöglich umzusetzen.

Die Lebenshilfe Berlin fordert,

- **Maßnahmen zu ergreifen, die eine einheitliche bezirkliche Umsetzungspraxis gewährleisten, die Normierung von Eingriffsrechten ist zu prüfen**
- **das Recht auf Teilhabe für alle Menschen gleichermaßen anzuerkennen**
- **die Anerkennung von Teilhabeansprüchen, Menschen mit hohen und komplexen Unterstützungsbedarfen und/oder gleichzeitigem Pflegebedarf, zu gewährleisten**
- **Leitlinien zur Abgrenzung von Teilhabeansprüchen und Pflegebedarfen zu entwickeln, den Auswirkungen für die betroffenen Menschen sind besondere Berücksichtigung beizumessen**
- **Beratungsansprüche für Menschen mit Behinderung umfassend und bestmöglich umzusetzen**
- **die Teilnahme von Vertrauenspersonen zu gewährleisten.**

⁶ BT-Drs. 18/9522, S. 262

⁷ BT-Drs. 18/9522, S. 281

Verlässliche Verwaltung auf Augenhöhe

Basis einer bedarfsdeckenden Leistungsgewährung und -erbringung ist die Durchführung einer ordnungsgemäßen Gesamtplanung⁸. Diese erstreckt sich von der Bedarfsermittlung, über die Feststellung der Leistungen bis hin zur Zielplanung, §§ 117 ff. SGB IX. Ebenso ist die Steuerung und Kontrolle des Teilhabeprozesses bei der zielgerichteten Leistungserbringung bedeutsam.

Die Bundesländer können die einzelnen Prozessschritte selbstständig definieren und ausgestalten. Dabei sind vor allem die in § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX benannten Kriterien zu berücksichtigen. In Berlin ergeben sich entsprechende Vorgaben vor allem aus dem AG SGB IX sowie den auf Grundlage des § 8 AG SGB IX erlassenen Ausführungsvorschriften. Daneben sind die Grundsätze des SGB IX sowie die allgemeinen sozialrechtlichen Grundsätze des SGB I und SGB X zu berücksichtigen.

Die Durchführungen der Verfahren haben personenzentriert, auf Augenhöhe mit den Menschen mit Behinderung zu erfolgen⁹. Sie sind für die Antragsteller:innen in wahrnehmbarer Form durchzuführen. Antragsverfahren sind möglichst einfach zu gestalten¹⁰. Die Anträge sind an keine Form gebunden.

In Berlin zeigt sich ein stark hoheitlich geprägtes Verfahren. Es wird in weiten Teilen schriftlich geführt. Zwar enthält die AV EH¹¹ eindeutige Regelungen zur Form von Anträgen. In der Praxis werden die dort benannten Unterstützungsleistungen beim Ausfüllen von Formularen und bei Erbringung von Mitwirkungspflichten selten erbracht.

Generell kann den Vorgaben des Bundesgesetzgebers nur entsprochen werden, wenn Menschen mit Behinderungen in jegliche Kommunikation eingebunden werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 LGBG sollen öffentliche Stellen einfache und verständliche Sprache verwenden. Eine entsprechende Umsetzung findet sich jedoch nicht. Einfache oder Leichte Sprache¹² werden nicht angewendet. Insbesondere die Aufklärung zu Mitwirkungspflichten bzw. die Folgen der Nichtbeachtung dieser Pflichten erstrecken sich ausnahmslos auf die bloße Wiedergabe gesetzlicher Formulierungen.

Menschen, die auf die Verwendung von Sprachmittlung oder Unterstützte Kommunikation angewiesen sind, werden derzeit komplett vom gesamten Verfahren der Gesamtplanung ausgeschlossen. Hier besteht dringender Änderungsbedarf. Eine Beteiligung hat so weit wie möglich zu erfolgen.

Ebenfalls werden gesetzliche Fristen (§ 14 SGB IX) im Rahmen der Antragsverfahren in Berlin nicht eingehalten. Fast ausnahmslos zeigen sich bezirksübergreifend überlange Verfahren.

Darüber hinaus erfolgen häufig Verstöße bei erforderlichen Begutachtungen. Insbesondere bei der Benennung von Gutachtern. Gemäß § 17 Abs. 1 SGB IX ist der Teilhabefachdienst (als Leistungsträger) verpflichtet dem Antragsteller drei wohnortnahe Gutachter zu benennen, sofern kein geeigneter Gutachter beauftragt werden kann oder ein sozialmedizinischer Dienst begutachtet. Die AV EH regelt das Verfahren derzeit nicht korrekt, vgl. Nr. 81 Abs. 1 AV EH. Eine gesetzeskonforme Regelung ist erfreulicherweise mit der Neuregelung der AV EH beabsichtigt. Die praktische Umsetzung einiger Teilhabefachdienste entspricht ebenfalls nicht den gesetzlichen Vorgaben. Antragsteller:innen werden zum Teil mit der Suche nach Gutachter:innen und der Übernahme von Kosten für Gutachten belastet. Beides entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Des Weiteren werden im Rahmen von Teilhabeverfahren ergangene Bescheide weder genügend begründet, noch sind die ergangenen Entscheidungen ausreichend transparent. Nach § 35 SGB X

⁸ BT-Drs. 18/9522, S. 287

⁹ BT-Drs. 18/9522, S. 288

¹⁰ vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I

¹¹ Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe in der Fassung vom 05.02.2020 (die in der Positionierung benannten Regelungen entsprechend ebenso den Regelungen des derzeitigen Entwurfs der Neufassung der AV EH)

¹² vgl. § 15 Abs. 2 LGBG

haben Bescheide die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe zu benennen. Im Rahmen von Ermessensentscheidungen sind Gesichtspunkte einer entsprechenden Abwägung darzustellen. Weiter ergibt sich aus dem Transparenzgebot des § 117 Abs. 1 Nr. 3a SGB IX eine ähnliche Feststellung. Erforderliche wären im Rahmen der Bescheidung Aussagen zu getroffenen Diagnosen, zu Gründen der Personenkreiszugehörigkeit sowie eine verständliche Darstellung von Ermittlungen der Bedarfsfeststellung. Lediglich die Überreichung der umfangreichen, schwer nachvollziehbaren TIB-Auszüge genügt dem nicht und erfolgt auch nicht durchgehend in allen Fällen.

Letztlich ist für Leistungsberechtigte der Prozess, die ermittelten Bedarfe, Wünsche sowie Ziele und der daraus zugewiesenen Fachleistungsanspruch für Leistungsnehmer:innen in keiner Weise nachvollziehbar und somit ein weiterer Verstoß gegen die Begründungspflicht und dem Transparenzgebot.

Die Lebenshilfe Berlin fordert,

- **ein Verfahren auf Augenhöhe, insbesondere zwischen Verwaltung und Leistungsnehmer:innen**
- **notwendige Unterstützungsleistungen der Teilhabefachdienste, um das Antragsverfahren ausreichend durchzuführen**
- **die Einbeziehung von Leistungsnehmer:innen in jegliche Kommunikation sowie die Beteiligung von Leistungsnehmer:innen am gesamten Verfahren**
- **verständliche Kommunikation, sofern notwendig, die Verwendung von einfacher oder Leichter Sprache; bei Bedarf sind Sprachmittlung oder Unterstützte Kommunikation anzuwenden**
- **die Einhaltung gesetzlicher Fristen und zügige Verfahren**
- **gesetzeskonforme Regelungen und Anwendung zur Einholung von Gutachten**
- **transparente Entscheidungen und ausreichende Begründung von Bescheiden.**

Selbstbestimmung anerkennen – Wunsch- und Wahlrecht achten

Im Mittelpunkt des Gesamtplanprozesses steht eine individuelle Bedarfsermittlung sowie die daraus abzuleitenden Ziele und Leistungen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt mit Hilfe von Instrumenten. Der Bundesgesetzgeber hat dabei Orientierungsmaßstäbe vorgegeben. Die Länder gestalten die Durchführung der Bedarfsermittlung selbst aus. Wünsche der Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen, § 8 Abs. 1 S. 1 SGB IX. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll gemeinsam mit dem Mensch mit Behinderung gehandelt werden, um seine individuelle Lebensplanung und Selbstbestimmung zu unterstützen¹³.

Das Land Berlin hat zur Bedarfsermittlung ein eigenes Instrument geschaffen¹⁴, das Teilhabeinstrument Berlin (TIB). Es dient der individuellen Bedarfsermittlung. Das Instrument orientiert sich dabei gesetzeskonform an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF).

Grundlegend zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Anwendung des TIB ist ein dialogischer Prozess. Dies setzt die vollumfängliche Einbeziehung der Leistungsberechtigten voraus. Sie sind zentraler Akteur des gesamten Teilhabeprozesses. Ihre berechtigten Wünsche sind Maßstab aller Entscheidungen sowie der Leistungserbringung¹⁵. Die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten ist konsequent sicherzustellen.

In der Praxis finden die genannten Grundsätze bislang kaum Beachtung. Es zeigt sich weiterhin eine anachronistische, stark am Fürsorgegedanken verhaftete, Anwendung. Bei Personen, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, erstreckt sich die Bedarfsermittlung nicht selten auf die Berücksichtigung der Angaben des Leistungserbringers. Vor allem bei Personen, die in besonderen Wohnformen oder Wohngemeinschaften leben, erfolgt bereits die Terminvereinbarung ausschließlich

¹³ BT-Drs. 18/9522, S. 203

¹⁴ Ermächtigunggrundlage, § 118 Abs. 2 SGB IX

¹⁵ vgl. BT-Drs. 18/9522, 262

mit den Leistungserbringern. Leistungsberechtigte werden lediglich informiert. Ihre gesetzlichen Vertreter:innen oder gewünschte Vertrauenspersonen erhalten oft nicht einmal Kenntnis über den Zeitpunkt der Gespräche.

Oft erfolgen Gespräche unter Ausschluss der Leistungsberechtigten. Sofern es zu Gesprächen mit dem Leistungsberechtigten kommt, erfolgen diese nicht selten in einem bloßen Abfragen der Angaben der Leistungserbringer. Bei der Definition von Zielen und Leistungen wird vielfach ausschließlich im bestehenden Angebotssystem gedacht.

Vor allem bei Personen, die bislang keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, werden von vielen Bezirken Formulare zur Vorbereitung für die Anspruchsteller:innen versandt¹⁶. Es wurde versucht, diese in verständlicher Sprache zu formulieren. Dies lässt einen positiven Ansatz erkennen, verfehlt in der Praxis meist das Ziel. Menschen, ohne rechtliche Vorerfahrungen sind mit Begrifflichkeiten wie *soziale Teilhabe*, *Beeinträchtigung der Teilhabe* etc., in der Regel überfordert. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder ohne ausreichend Schreib- und Lesekompetenz sind nicht in der Lage diese zu benutzen. Erschwerend kommt hinzu, dass zum Teil das Ausfüllen dieses Formulars von gesetzlichen Vertreter:innen gefordert wird. Zum einen entledigt sich die Verwaltung hier ihrem Unterstützungsauftrag in unzulässiger Weise, zum anderen ist fraglich, ob gesetzliche Vertreter:innen ausreichend in der Lage sind, die Wünsche der Leistungsberechtigten objektiv zu erfassen und widerzugeben.

Grundsätzlich ist eine Kommunikation auf Augenhöhe sicherzustellen¹⁷. Dafür ist die Verwendung verständlicher Sprache notwendig. Bisherige Erfahrungen offenbaren dabei deutliche Mängel in der Praxis. Mitarbeiter:innen der Teilhabefachdienste verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse verschiedener Kommunikationsarten und -formen. Notwendig sind dabei Fachkenntnisse etwa in einfacher oder Leichter Sprache sowie unterstützter Kommunikation. Ein bloßes „einfacher sprechen“ genügt dem nicht und wirkt auf Betroffene zum Teil eher despektierlich.

Einer Klarstellung bedarf es ebenfalls für die Verwaltung, wie Verfahrensbeteiligte generell in das Verfahren einzubinden sind. Hier bedarf es einer eindeutigen Rollenklarheit. Dabei sind zunächst die verpflichtend zu berücksichtigenden Verfahrenspersonen zu beteiligen. Sie sind wichtige Stütze der Leistungsberechtigten und unterstützen, sofern erforderlich, bei der Kommunikation. Bei Personen, die in ihrer Kommunikation weitgehend eingeschränkt sind, können Vertrauenspersonen oder wichtige Personen des sozialen Umfeldes oft erst eine Ermittlung der Wünsche und Ziele ermöglichen. Sofern Vertrauenspersonen gleichzeitig im Unterstützungssystem des Leistungsberechtigten selbst tätig sind, hat eine umfassende Aufklärung der Leistungsnehmer:innen zu erfolgen.

Weiter sind gesetzliche Vertreter:innen zu beteiligen. Sie unterstützen die Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit und stärken damit die Position der Leistungsberechtigten im Verfahren.

Des Weiteren zeigt sich bei der Bedarfsermittlung, dass nicht alle Lebensbereiche Berücksichtigung finden. Grund ist die mangelnde Thematisierung im Bedarfsermittlungsprozess mit dem Leistungsberechtigten. Hier sollten mögliche Wünsche, aber auch Lebensvorstellungen der Leistungsberechtigten, in den Blick genommen werden. Dies betrifft etwa den Teilbereich 9b zum Gemeinschafts-, sozialen und staatsbürgerlichen Leben. Hier zeigt sich nicht selten eine überholte Haltung, die Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung oder ein diesbezügliches Interesse ihrer staatsbürgerlichen und politischen Belange immer noch abspricht oder zumindest nicht vorstellbar erscheint. Eine ganzheitliche Betrachtung von Menschen mit Behinderung erfordert den Menschen in allen seinen Lebensbereichen in den Blick zu nehmen.

¹⁶ Meine Notizen zur Vorbereitung auf das Gespräch zur Bedarfsermittlung mit meiner Teilhabeplaner:in,

¹⁷ BT-Drs. 18/9522, S. 287 (u.a.)

Die Lebenshilfe Berlin fordert,

- **Leistungsberechtigte bzw. Antragsteller:innen in allen Verfahrensschritten zu beteiligen**
- **die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten zu achten**
- **eine Kommunikation auf Augenhöhe, insbesondere durch Verwendung von verständlicher und einfacher bzw. Leichter Sprache**
- **Vertrauenspersonen, sowie Personen des sozialen Umfeldes, gemäß den Wünschen der Berechtigten, am Verfahren zu beteiligen**
- **gesetzliche Vertreter:innen in das Verfahren einzubeziehen**
- **die Ermittlung von Bedarfen und Zielen an den Wünschen und Vorstellungen der Leistungsberechtigten auszurichten**
- **alle Lebensbereiche einschließlich staatsbürgerlicher Rechte von Menschen mit Behinderung zu betrachten.**

Qualität und Schutz sicherstellen

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist eine qualitative Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen verbunden¹⁸. Gleichzeitig soll die Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe gebremst werden¹⁹. Eine wesentliche Rolle zum Erreichen beider Ziele nehmen wirksame Leistungserbringer und deren zielgerichtete Leistungserbringung ein.

Elementar für eine bedarfsdeckende Leistungserbringung ist eine Harmonisierung von Leistungen und Zielen. Daher erfolgt eine Einbeziehung der Leistungserbringer bei der Ziel- und Leistungsplanung, der Begleitung im Leistungszeitraum sowie im Rahmen des Evaluationsprozesses im Verfahren, vgl. Nr. 7 Abs. 2 lit. c) sowie Nr. 97 Abs. 4 AV EH.

Im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung werden geeignete Leistungen zur Zielerreichung geplant. Nur bei ausreichender Zusammenarbeit mit den jeweiligen Leistungserbringern kann eine Erreichung des Ziels sichergestellt werden. Praktisch werden vielfach Verfahrensschritte des Gesamtplanprozesses vermischt. Weder für Leistungsberechtigte, noch für Leistungserbringer ist der jeweilige Stand des Verfahrens ausreichend ersichtlich. Dies hat jedoch entscheidende Auswirkungen. So sind im Bereich der Ermittlung von Wünschen, Zielen und Bedarfen ausschließlich die Vorstellungen der Leistungsnehmer:innen zu berücksichtigen. Im Bereich der Ziel- und Leistungsplanung müssen erreichbare Ziele für alle Beteiligten klar definiert werden. Hier sind den Wünschen und Zielen der Leistungsberechtigten natürliche Grenzen gesetzt. Leistungserbringer benötigen hingegen eindeutige Vorgaben zur Leistungserbringung. Es ist im Verfahren ein klares Rollenbild der einzelnen Akteure zu entwickeln und in ihrer jeweiligen Position zu berücksichtigen. Die beabsichtigte Begrenzung der Ausgabendynamik wird mehr durch eine zielgerichtete Leistungsplanung und –erbringung erreicht, als durch eine willkürliche Begrenzung von berechtigten Teilhabe- und Leistungsansprüchen der Leistungsberechtigten. Die vorbenannten Aussagen lassen sich ebenfalls für die Begleitung im Leistungszeitraum und im Rahmen des Evaluationsprozesses übertragen.

Zur Begrenzung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe kommt der Qualität der Leistungserbringung eine entscheidende Bedeutung zu. Eine erhöhte Qualität hat entscheidende Auswirkungen auf die Zielerreichung und damit die Umsetzung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung erfordert eine ausreichende personelle Ausstattung von Leistungserbringern. Derzeit ist im Bereich der Eingliederungshilfe ein gravierender Fachkräftemangel zu beobachten. Dabei sind die Leistungserbringer aufgrund der aktuellen Marktlage nicht in der Position, den Mangel eigenständig zu beheben. Vielmehr sind dafür

¹⁸ BT-Drs. 18/9522, S. 196

¹⁹ BT-Drs. 18/9522, S. 199

zielgerichtete Maßnahmen, wie eine Flexibilisierung der Fachkraftquote, aber auch eine öffentliche Fachkraftoffensive, notwendig. Gleichzeitig sollte eine Ausweitung der Fachkraftdefinition durch die Anerkennung weiterer, zielführender Abschlüsse erfolgen.

Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen oder Wohngemeinschaften leben, sind in erhöhtem Maß Gewalterfahrungen ausgesetzt. Die Sicherstellung ihres Schutzes ist daher besonders in den Blick zu nehmen. Zielführende Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt und zum Schutz der Bewohner:innen sind in allen Einrichtungen zu ergreifen. Die Einhaltung der Maßnahmen ist zu überwachen.

Mit der Überarbeitung des Wohnteilhabegesetzes in Berlin (WTG) im letzten Jahr ist ein wichtiger Baustein zur größeren Selbstbestimmung und dem Schutz von Bewohner:innen von Wohngemeinschaften und besonderen Wohnformen sowie der Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen geschaffen worden. Damit können ebenfalls Ziele des BTHG umgesetzt und kontrolliert werden.

Im Bereich der ambulanten (z.B. Wohngemeinschaften) und besonderen Wohnformen stellt die Heimaufsicht, als Kontroll- und Aufsichtsorgan, in Berlin ein wichtiges Korrektiv zur Sicherung von Qualität, dem Schutz und der Wahrung der Rechte von Bewohner:innen sowie der Umsetzung von Teilhabeansprüchen dar. Aktuell erfolgt eine Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Heimaufsicht nur partiell. Gründe sind vor allem in der mangelnden personellen Ausstattung sowie einer unzureichenden Fachlichkeit zu sehen. Besonders fehlende Kenntnisse im Bereich der Eingliederungshilfe sowie Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ermöglichen den Mitarbeiter:innen der Heimaufsicht oft kein eindeutiges und objektives Bild. Eine bessere personelle Ausstattung und die Schulung der Mitarbeitenden ist umgehend zu veranlassen.

Die Lebenshilfe Berlin fordert,

- **die Leistungserbringer im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanungen sowie bei der Begleitung und Evaluierung des Teilhabeprozesses einzubeziehen**
- **Maßnahmen zu ergreifen, die den Leistungserbringern eine ausreichende personelle Ausstattung ermöglichen**
- **den Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen und ambulanten Wohngemeinschaften zu verbessern**
- **die Qualität in besonderen Wohnformen und ambulanten Wohngemeinschaften zu verbessern**
- **die Heimaufsicht personell und fachlich besser auszustatten und eine vollumfängliche Umsetzung des Wohnteilhabegesetzes Berlin sicherzustellen.**

Angebote weiterentwickeln – Teilhabe verbessern

Menschen mit Behinderungen sollen soziale Dienstleistungen zur Verfügung stehen, die ihnen Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, ermöglichen²⁰.

Voraussetzung dafür ist eine vielfältige Angebots- und Leistungslandschaft sowie die Öffnung von Unterstützungsangeboten im Sozialraum. Immer noch finden sich meist exklusiv ausgestaltete Wohn- oder Freizeitangebote. Da oft nur das bestehende Angebotsportfolio bei der Leistungsplanung berücksichtigt wird, erfolgte keine nennenswerte Weiterentwicklung der Angebotslandschaft.

Um Leistungserbringern notwendige Verbesserungen ihres Angebotsportfolios zu ermöglichen, bedarf es einer verlässlichen Finanzierung. Dafür erforderlich sind grundlegend fristgerechte und zielführende

²⁰ BT-Drs. 18/9522, 189

Vertragsverhandlungen und aktuell Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der allgemeinen Preis- und Energiekostensteigerungen.

Weiteres Potential zur Verbesserung von Angeboten kann die Einführung von sozialraumorientierten Trägerbudgets, als weitere Form der Leistungserbringung, bieten. Aus Sicht der Leistungsnehmer:innen sollten dabei vor allem passgenauere, individuellere Settings, die auch die Berücksichtigung kurzfristig veränderte Bedarfe zulassen, berücksichtigt werden. Ebenfalls vermag aus unserer Sicht der Einsatz von Assistenzpools zur Qualitätssteigerung beizutragen. Durch den kompetenzorientierten Einsatz des Fachpersonals kann eine zielgenauere Leistungserbringung ermöglicht werden. Letztlich kann dies auch einen Beitrag zu Kostenersparnissen leisten.

Die Lebenshilfe Berlin fordert,

- **inklusive Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Stärkung der Selbstbestimmung zur Verfügung zu stellen**
- **eine sozialraumorientierte und vielfältige Angebots- und Leistungslandschaft**
- **eine verlässliche finanzielle Ausstattung der Leistungserbringer**
- **die Einführung sozialraumorientierter Trägerbudgets als weitere Form der Leistungserbringung.**

Die Lebenshilfe Berlin engagiert sich für Menschen mit Beeinträchtigung und ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der alle dazugehören – Jung und Alt, Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, egal welcher Herkunft.

Als Selbsthilfe-Organisation vertreten wir seit 1960 die Interessen von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Politik und Öffentlichkeit. Ziel unserer Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in allen Lebensbereichen.

www.lebenshilfe-berlin.de